



Geschäftsordnung des Schachbezirks I - Nord des Schachverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Stand: 12. September 2003

Die Geschäftsordnung stellt Richtlinien für die schachliche Arbeit im Schachbezirk I - Nord dar.

§ 1 Bezirksvorstand und Vorsitzender

1. Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirks. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Bezirksversammlung, soweit solche vorliegen.

Der Bezirksvorstand wird einberufen

- a) durch den Vorsitzenden, wenn dieser es für erforderlich hält
- b) wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist bei ordnungsmäßiger Einberufung (eine Woche vor der Sitzung) beschlussfähig, soweit in seiner Sitzung mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Bezirksversammlung des Schachbezirks I - Nord. Er hat dessen Pflichten und Rechte zu wahren, sowie dessen Arbeit zu fördern. In den Versammlungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert den Schachbezirk I - Nord bei überörtlichen Versammlungen, insbesondere auf dem Kongress des Landesschachverbands. Hier hat er die Stimmen derjenigen Vereine, die nicht selbst auf dem Kongress vertreten sind, wahrzunehmen. Der Vorsitzende wird, wenn er verhindert ist, durch seinen Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch den Bezirksturnierleiter vertreten.
3. Die Vertretung des Bezirks nach außen wird durch den § 8 (Bezirksvorstand) der Satzung des Schachbezirks I - Nord geregelt.

§ 2 Stimmrecht

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jeder Verein hat so viele Stimmen, wie er für die laufende oder zuletzt abgeschlossene Spielzeit Mannschaften zu den offiziellen Turnieren (Bundesligen, Oberliga, Landesliga, Verbandsliga, Bezirksliga und Bezirksklasse) gemeldet hat; jedoch mindestens eine Stimme.
2. Jeder Verein wird durch eines seiner Mitglieder bei Abstimmungen vertreten. Lässt sich ein Verein durch ein anderes Versammlungsmitglied vertreten, so ist

eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
Stimmberechtigt sind nur die Vereine, die ihre Beiträge für das zurückliegende Rechnungsjahr bezahlt haben.
Außerdem hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, soweit nicht durch die Beschlussfassung der Vorstand oder eines seiner Mitglieder betroffen wird.
Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung; es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt worden ist.

§ 3 Versammlungsverlauf

Die Versammlungen des Bezirks sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Bekanntgabe der Niederschrift über die letzte Versammlung; Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen
 - c) Anfragen
 - d) Änderungsanträge
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
 - f) Schließung der Versammlung
- Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt zu behandeln.

§ 4 Worterteilung

1. Versammlungsteilnehmer, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden zu Wort zu melden und dies durch Erheben der Hand anzuzeigen.
2. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist zur Geschäftsordnung das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf jedoch hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung können sich nur auf formelle oder verfahrensmäßige Einwendungen beziehen.
4. Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser sich häufig wiederholt oder unsachliche Ausführungen gemacht hat.

§ 5 Ablauf der Abstimmung

Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt; es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt worden ist. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

§ 6 Wahlen

1. Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart wird in den geraden Jahren gewählt und der stellvertretende Vorsitzende und der Bezirksturnierleiter wird in den ungeraden Jahren gewählt. Der restliche Vorstand wird ebenfalls auf 2 Jahre gewählt.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
3. Für die Stimmzettel bei der geheimen Wahl sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten. Bei nichteindeutiger Beschriftung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 7 Protokollführer

1. In der Regel sollte der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig Protokollführer sein. Er unterstützt den Vorsitzenden bei dessen Tätigkeit während des Versammlungsablaufes.
2. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zu übersenden.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bezirksversammlung am 12.9.2003 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.